

Bürgeramt

Sitzungsdrucksache Nr. 051/2010
-öffentliche Sitzung-

RAT

Beschlussvorlage

TOP: Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates der Stadt Lüdenscheid am 07.02.2010

Vorgesehene Beratungsfolge:

Wahlprüfungsausschuss

Rat der Stadt Lüdenscheid

Termine:

27.04.2010

03.05.2010

Beschlussvorschlag:

Gemäß der Satzung über die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Lüdenscheid vom 08.10.2009 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 KWahlG wird die Wahl des Integrationsrates der Stadt Lüdenscheid vom 07.02.2010 für gültig erklärt. Insbesondere wird festgestellt:

1. Es besteht kein Anlass, dass die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig zu erklären ist.
2. Bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung sind keine Unregelmäßigkeiten vorgekommen, nach welchen die Wahl für ungültig zu erklären ist.
3. Es besteht kein Anlass, die Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss in der Sitzung vom 11.02.2010 für ungültig zu erklären.

Der Beschluss hat keine finanziellen Auswirkungen.

Die Aufgabe ist gesetzlich vorgeschrieben.

Begründung:

Gemäß § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) hat der Rat nach Vorprüfung durch den gemäß § 66 der Kommunalwahlordnung (KwahlO) gewählten Wahlprüfungsausschuss über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen.
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 KWahlG). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Da Beanstandungen der Wahl des Integrationsrates am 07.02.2010 durch die amtlichen Vorprüfungen nicht vorlagen, hat der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 11.02.2010 die jeweiligen Wahlergebnisse festgestellt. Diese wurden am 17.02.2010 öffentlich bekannt gemacht. Einsprüche gegen die Wahl wurden nicht erhoben.

Auch sonst haben sich keine Tatsachen ergeben, die der Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates der Stadt Lüdenscheid entgegenstehen können.

Lüdenscheid, den 31.03.2010

Dzewas

Wahlleiter